

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

– Abteilung Förderangelegenheiten –
Dezernat Zuwendungen Jugend und Familie



Landesamt für Gesundheit und Soziales
An der Hochstraße 1, 17036, Neubrandenburg

Per Mail:
**23 Landesjugendverbände Mecklenburg-
Vorpommern**

bearbeitet von: Evelyn Meyer
Evelyn.meyer@lagus.mv-regierung.de

Telefon: 0395-380-59635

Nachrichtlich:
**Landesjugendring Mecklenburg-
Vorpommern**

AZ: Rundbrief 1/2020

Neubrandenburg, den 09.04.2020

Rundbrief Förderung Landesjugendverbände Einschränkungen durch Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Coronavirus SARS-CoV-2 hat zu weltweiten Einschränkungen des Alltags geführt, so auch bei uns in Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind auch im Bereich Ihrer Arbeit als Landesjugendverbände mitunter deutlich spürbar.

In den letzten Wochen haben uns mehrfach Anfragen von Ihnen zur weiteren Vorgehensweise erreicht. Ich wende mich nun auf diesem Wege an Sie, um (einen Großteil) der aufgeworfenen Fragestellungen zu beantworten und Ihnen etwas Sicherheit für Ihre weitere Arbeit zu geben.

1. Sind Online-Veranstaltungen zulässig und die daraus resultierenden Teilnehmertage abrechenbar?

Online-Veranstaltungen / Webinare / Videokonferenzen u. ä. werden als zulässige Veranstaltungen eingestuft und dürfen von Ihnen daher hinsichtlich der entstehenden Ausgaben abgerechnet werden. Auch die daraus resultierenden Teilnehmertage sind anrechenbar.

2. Wie sind Teilnehmerlisten für Online-Veranstaltungen zu führen?

Die Teilnehmerlisten dürfen von Ihnen erstellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Altersbeschränkung – außer Aus- und Fortbildung Ehrenamt – eingehalten wird sowie die Teilnehmer in Mecklenburg- Vorpommern leben (vgl. meine E-Mail vom 13.12.2018). Diese Teilnehmerliste ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

3. Dürfen Storno-Kosten und vergleichbare Ausfallkosten abgerechnet werden?

Das Land ist bestrebt, die Interessenlage der Zuwendungsempfänger möglichst umfangreich zu berücksichtigen, erwartet aber im Gegenzug auch von Ihnen, dass vermeidbare Kosten und Schäden aktiv von Ihnen vermieden werden. Prüfen Sie bitte, inwieweit:

- die Aufhebung oder Stornierung geplanter Maßnahmen bzw. Rücktritt oder Kündigung von Verträgen möglich ist,
- ggf. Versicherungen greifen,

- soweit zutreffend Anspruch auf Kurzarbeit besteht oder
- Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden kann.

Grundsätzlich gilt, dass **unvermeidbare Stornokosten** dann zuwendungsfähig sind, wenn es sich um Ausgaben handelt, die bei regulärer Durchführung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannt würden (z.B. Übernachtungskosten bei Angeboten). Freiwillige Leistungen von Ausfallkosten ohne Rechtsgrund sind damit nicht zulässig.

4. Sind geänderte Ausgaben- und Finanzierungspläne einzureichen?

Ein geänderter Ausgaben- und Finanzierungsplan ist nur einzureichen, wenn die Gesamtausgaben unter die bewilligte Zuwendung sinken. Dies gilt, da die Förderung der Landesjugendverbände als Festbetrag gewährt wird. Sollten Sie weitere Förderungen erhalten, kann eine Anpassung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes zwingend erforderlich sein.

5. Bei Weiterleitungen an Dritte: Dürfen die Rechnungsbelege der Letztempfänger während der Corona-Pandemie bei diesen verbleiben und aufbewahrt werden, soweit die Belege dem Erstempfänger elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

Dieses Vorgehen ist für den Zeitraum der Pandemie zulässig.

6. Werden die Teilnehmertage von 2020 in die Berechnung der Förderung für die nächsten Jahre einfließen?

Wir wissen, dass Sie im Moment vor einer schwierigen Herausforderung stehen und Sie etliche geplante Veranstaltungen nicht, verändert oder zu einem anderen Zeitpunkt durchführen. Erhebliche Auswirkungen auf Ihre erreichten Teilnehmertage werden aller Voraussicht nach die Folge sein. Nach derzeitigem Fördermodell werden die in diesem Jahr erreichten Teilnehmertage ab dem Förderjahr 2022 relevant werden.

Ich bitte um Verständnis, dass sich die Frage zur Anrechnung der Teilnehmertage aus dem Jahr 2020 noch im Klärungsprozess mit dem Sozialministerium befindet. Sie werden dazu gesondert informiert, sobald eine verbindliche Aussage getroffen wurde.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass – soweit Zuwendungen uneingeschränkt fortgeführt werden und die Personalausgaben durch Zuwendungen des Landes gesichert sind – durch Sie keine Maßnahmen ergriffen werden sollen, die Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis dieser Mitarbeiter*innen haben.

In der Anlage möchte ich Ihnen die FAQs vom Finanzministerium für die Zuwendungsempfänger in der Anlage zur Verfügung stellen.

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie bitte ich um Übersendung der unter B. I. 1. der FAQs genannten Meldung bis zum 30.09.2020. Eine formlose, kurze Darstellung ist ausreichend.

In der nächsten Zeit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen uns erforderlich, um Fragestellungen und Probleme zu erkennen und zeitnah gemeinsam zu lösen, damit Ihnen am Ende in der Verwendungsnachweisprüfung keine unnötigen Nachteile entstehen. Rufen Sie daher bitte lieber einmal öfter an als einmal zu wenig. Scheuen Sie sich auch nicht, sich sofort an uns zu wenden, wenn Sie befürchten, durch diese Pandemie in eine erhebliche finanzielle Notlage zu geraten

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kurt Laukat